

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

für Maschinen, Anlagen, Baugruppen, Komponenten, Ersatzteile, Engineering-, Montage- und Serviceleistungen

**Stand: September 2026**

---

## § 1 Geltungsbereich; unternehmerischer Geschäftsverkehr; Abwehr fremder AGB

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen der Herold Maschinenbau GmbH, Plauen („HEROLD“), gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Baugruppen, Komponenten, Ersatz- und Verschleißteilen sowie für Engineering-, Konstruktions-, Programmier-, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Reparatur-, Schulungs- und sonstige technische Leistungen. Soweit der jeweilige Vertrag werkvertragliche Elemente enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, soweit diese Bedingungen nichts Abweichendes regeln.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HEROLD ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen entgegennimmt. Einer Bezugnahme des Kunden auf eigene Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Leistungsbeschreibungen, Lasten-/Pflichtenhefte, Zeichnungen, Spezifikationen, Qualitätsvereinbarungen und ausdrücklich vereinbarte Incoterms®, haben im Kollisionsfall Vorrang. Für den Inhalt individueller Abreden ist, vorbehaltlich des gesetzlichen Vorrangs individueller Vereinbarungen, die schriftliche oder in Textform dokumentierte Vereinbarung maßgeblich.
5. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, sofern sie wirksam in die Geschäftsbeziehung einbezogen wurden.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss, Leistungsumfang und technische Änderungen

1. Angebote von HEROLD sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Eine Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. HEROLD kann dieses Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang durch Auftragsbestätigung, Auslieferung oder Beginn der Leistung annehmen, soweit keine abweichende Bindungsfrist vereinbart ist.

3. Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistung sind die Auftragsbestätigung von HEROLD und die dort ausdrücklich einbezogenen Unterlagen. Angaben in Katalogen, Prospekten, Präsentationen, Datenblättern, Internetauftritten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Beschreibungen und stellen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
4. Konstruktive, technische oder werkstoffbedingte Änderungen und Abweichungen bleiben zulässig, soweit sie aufgrund technischer Weiterentwicklung, Lieferfähigkeit oder Normenänderungen erforderlich oder zweckmäßig sind, die vereinbarte Funktion und Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.
5. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedürfen der Zustimmung von HEROLD. HEROLD ist berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten sowie angemessene Auswirkungen auf Termine und Fristen geltend zu machen.

### **§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden; Angaben zum Einsatzort**

1. Der Kunde hat HEROLD rechtzeitig alle für Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben, Schnittstellendaten und tatsächlichen Einsatzbedingungen vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde ist insbesondere für die Richtigkeit der von ihm vorgegebenen Leistungsdaten, Werkstoffe, Medien, Umgebungsbedingungen, Schnittstellen, Aufstellbedingungen und kundenseitigen Konstruktionen verantwortlich, soweit HEROLD deren Prüfung nicht ausdrücklich übernommen hat.
3. Bei Montage oder Inbetriebnahme stellt der Kunde rechtzeitig einen geeigneten, sicheren und zugänglichen Aufstellort, erforderliche Medien, Energieanschlüsse, Hebe- und Transportmittel sowie die erforderlichen Genehmigungen und betrieblichen Sicherheitsvoraussetzungen bereit, soweit nicht abweichend vereinbart.
4. Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden gehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der getroffenen Vereinbarungen zu dessen Lasten.

### **§ 4 Preise, Nebenkosten, Steuern und Zahlungsbedingungen**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise netto ab Werk HEROLD zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Zölle, Einfuhrabgaben, Bankgebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.
2. Bei Leistungen außerhalb Deutschlands trägt der Kunde die im Bestimmungsland anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit HEROLD nicht gesetzlich deren Schuldner ist. Gesetzliche Quellensteuern dürfen nur abgezogen werden, soweit zwingendes Recht dies verlangt; der Kunde stellt die hierfür erforderlichen Nachweise unverzüglich zur Verfügung.
3. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei vereinbarten Abschlags-, Voraus- oder Meilensteinzahlungen richtet sich die Fälligkeit nach der jeweiligen Vereinbarung.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. HEROLD kann insbesondere Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und die gesetzliche Verzugspauschale verlangen.

5. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
6. Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich in Frage stellen, kann HEROLD nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen und bis dahin noch ausstehende Leistungen zurückhalten.

## **§ 5 Liefer- und Leistungszeit; Selbstbelieferung; höhere Gewalt**

1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung sowie Eingang vereinbarter Anzahlungen, Freigaben und kundenseitiger Unterlagen.
2. HEROLD haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit diese auf höherer Gewalt oder sonstigen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und von HEROLD nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen, insbesondere Krieg, Terror, Embargo, rechtmäßigen Arbeitskämpfen, Epidemien/Pandemien, behördlichen Maßnahmen, erheblichen Transport- oder Energieversorgungsstörungen, Cyberangriffen trotz angemessener Schutzmaßnahmen oder außergewöhnlichen Rohstoff- bzw. Komponentenengpässen.
3. Bei nur vorübergehender Behinderung verlängern sich Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung so lange an, dass einer Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, bestehen die gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte.
4. Eine nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung entlastet HEROLD nur, soweit HEROLD ein kongruentes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen hat, die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und HEROLD den Kunden unverzüglich informiert.
5. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden im Rahmen des Vertragszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Leistung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

## **§ 6 Versand, Incoterms®, Gefahrübergang und Annahmeverzug**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk HEROLD. Bei Versendung geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
2. Vereinbaren die Parteien eine Incoterms®-Klausel, gilt die bei Vertragsschluss ausdrücklich bezeichnete Fassung. Die Incoterms® regeln nur die von ihnen erfassten Kosten-, Transport- und Gefahrtragungsfragen und lassen die übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
3. Verzögert sich Versand, Übergabe, Montage oder Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Eintritt des Annahme- oder Mitwirkungsverzuges auf den Kunden über.
4. HEROLD kann bei Annahmeverzug die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden angemessen einlagern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 7 Abnahme, FAT/SAT, Montage und Inbetriebnahme**

1. Soweit die Leistung werkvertraglich abnahmebedürftig ist, hat der Kunde die vertragsgemäße Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Ist ein Factory Acceptance Test (FAT) vereinbart, dient dieser der Prüfung der im Vertrag festgelegten Kriterien am Herstellungsort. Ein Site Acceptance Test (SAT) prüft die ausdrücklich vereinbarten Kriterien am Aufstellort. Inhalt, Prüfprogramm und Rechtsfolgen richten sich vorrangig nach der individuellen Vereinbarung.
3. Erfolgt eine vereinbarte Abnahme trotz Abnahmereife nicht innerhalb einer von HEROLD gesetzten angemessenen Frist, gelten die gesetzlichen Regelungen über die Abnahmefiktion, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.
4. Die produktive Nutzung einer abnahmebedürftigen Anlage kann als Indiz für Abnahmereife und Billigung der Leistung berücksichtigt werden; zwingende gesetzliche Voraussetzungen einer Abnahme bleiben unberührt.
5. Montage- und Inbetriebnahmeleistungen setzen voraus, dass der Kunde die in § 3 genannten Voraussetzungen rechtzeitig schafft. Wartezeiten und zusätzliche Anreisen, die HEROLD nicht zu vertreten hat, können nach Aufwand berechnet werden.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. HEROLD behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten und weiterveräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung setzt sich der Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der gesetzlichen Grundsätze an der neuen Sache fort. HEROLD erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände.
4. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe der gesicherten Forderungen an HEROLD ab; HEROLD nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung ermächtigt.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird HEROLD auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.
6. Bei Lieferungen in Rechtsordnungen, in denen der Eigentumsvorbehalt nicht oder nicht vollständig anerkannt wird, wirkt der Kunde an der Begründung einer wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Sicherheit mit, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.

## **§ 9 Untersuchung, Rüge und Dokumentation von Mängeln**

1. Ist der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.
2. Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

3. Die Mängelanzeige soll Art, Umfang und Erscheinungsbild des Mangels so konkret wie möglich beschreiben und HEROLD auf Verlangen aussagekräftige Unterlagen, Messwerte, Fotos oder sonstige Prüfdaten zur Verfügung stellen.
4. Gesetzliche Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Untersuchung und Rüge bleiben unberührt.

## **§ 10 Sach- und Rechtsmängel; Nacherfüllung; Verjährung**

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes wirksam vereinbart ist. Maßgebliche Beschaffenheit ist vorrangig die ausdrücklich vereinbarte Spezifikation.
2. HEROLD ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen. Der Kunde hat HEROLD angemessene Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen.
3. Keine Mängelansprüche bestehen, soweit der Mangel auf normaler Abnutzung, Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung, Montage oder Verwendung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Nichtbeachtung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder nicht genehmigten Änderungen durch den Kunden oder Dritte beruht.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang, bei abnahmebedürftigen Leistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit zwingend längere gesetzliche Fristen bestehen, insbesondere bei Arglist, ausdrücklich übernommener Garantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, zwingenden Rückgriffsansprüchen oder sonstiger zwingender Haftung.
5. Durch Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nur neu, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder HEROLD den Anspruch dem Grunde nach anerkennt.

## **§ 11 Software, Steuerungen, Updates und digitale Komponenten**

1. Soweit Lieferungen Software, Firmware, Steuerungsprogramme oder sonstige digitale Bestandteile enthalten, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, auf den vertraglichen Nutzungszweck beschränktes Nutzungsrecht, soweit nicht individuell weitergehende Rechte eingeräumt werden.
2. Quellcode, Entwicklungsumgebungen und Bearbeitungsrechte werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Der Kunde darf Sicherungskopien im gesetzlich zulässigen Umfang erstellen. Dekompilierung, Reverse Engineering und sonstige Eingriffe sind nur im zwingend gesetzlich erlaubten Umfang zulässig.
4. Gesetzlich zwingende Pflichten zur Bereitstellung von Sicherheits- oder sonstigen Updates bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich Update-, Upgrade- und Supportleistungen nach der individuellen Vereinbarung.
5. Änderungen an Steuerungen, Parametern oder Software durch den Kunden oder Dritte erfolgen auf dessen Verantwortung, soweit HEROLD diese nicht freigegeben hat.

## **§ 12 Produktsicherheit, CE-Konformität und Maschinenrecht**

1. HEROLD erfüllt die für den von HEROLD geschuldeten Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Bereitstellung anwendbaren zwingenden produkt- und maschinensicherheitsrechtlichen Anforderungen, soweit HEROLD hierfür nach der gesetzlichen Rollenverteilung verantwortlich ist.
2. Bis zum jeweiligen Übergang auf die Verordnung (EU) 2023/1230 gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und deren nationale Umsetzung; ab dem gesetzlichen Anwendungszeitpunkt gilt die Verordnung (EU) 2023/1230 in ihrer jeweils anwendbaren Fassung.
3. Soweit HEROLD eine unvollständige Maschine liefert, schuldet HEROLD nur die hierfür gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Erklärungen. Die Verantwortung für die Konformität der vollständigen Maschine trifft denjenigen, dem sie nach dem anwendbaren Recht zugewiesen ist.
4. Werden Produkte nach kundenseitigen Spezifikationen hergestellt oder in eine vom Kunden oder Dritten verantwortete Gesamtanlage integriert, trägt der Kunde die Verantwortung für die von ihm vorgegebenen oder außerhalb des Lieferumfangs von HEROLD liegenden Schnittstellen und Gesamtkonformitätsaspekte.
5. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Sicherheitseinrichtungen, Warnhinweise und Konformitätsangaben nicht entfernen oder verändern, soweit dies nicht gesetzlich zulässig und technisch abgestimmt ist.

## **§ 13 Gewerbliche Schutzrechte, Zeichnungen, CAD-Daten und Know-how**

1. HEROLD behält sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Rechte an Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern, Konstruktionsunterlagen, CAD-Daten, Software, Fertigungsmethoden und sonstigem Know-how.
2. Solche Unterlagen dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet, nicht unbefugt vervielfältigt und Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich und der Dritte entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
3. Bei kundenspezifischen Entwicklungen richtet sich die Rechtezuordnung nach der individuellen Entwicklungsvereinbarung. Die Zahlung von Entwicklungs- oder Werkzeugkosten allein bewirkt keine Übertragung von Schutzrechten oder Know-how, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
4. Beruht eine Schutzrechtsverletzung auf verbindlichen Vorgaben, Zeichnungen oder Spezifikationen des Kunden, stellt der Kunde HEROLD nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit HEROLD die Verletzung nicht zu vertreten hat.

## **§ 14 Haftung**

1. HEROLD haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, und im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HEROLD nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die Haftungsbeschränkungen auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von HEROLD.
5. Die vorstehenden Regelungen verändern die gesetzliche Beweislast nicht.

## **§ 15 Exportkontrolle, Sanktionen und Außenwirtschaftsrecht**

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine auf den konkreten Vorgang anwendbaren nationalen, europäischen oder sonstigen Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen.
2. Der Kunde wird die von HEROLD gelieferten Waren, Software, Technologien und technischen Informationen nicht unter Verstoß gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht ausführen, wiederausführen, weitergeben oder verwenden.
3. Der Kunde stellt HEROLD auf Verlangen die für eine angemessene exportkontrollrechtliche Prüfung erforderlichen Informationen über Endverwender, Endverwendung und Bestimmungsland zur Verfügung.
4. Ist HEROLD die Leistung aufgrund zwingender exportkontroll- oder sanktionsrechtlicher Vorschriften verboten, ist HEROLD für die Dauer des Verbots von der Leistungspflicht befreit. Weitergehende Rechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 16 Vertraulichkeit und Referenznennung**

1. Beide Parteien behandeln nicht offenkundige kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung der Geschäftsbeziehung.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt oder aufgrund Gesetzes bzw. behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.
3. Eine öffentliche Referenznennung des Kunden oder Projekts durch HEROLD bedarf der Zustimmung des Kunden, soweit nicht bereits eine entsprechende Vereinbarung besteht.

## **§ 17 Rechtswahl; ausdrücklicher Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)**

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen HEROLD und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen kollisionsrechtlichen Bestimmungen, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden, soweit eine solche Rechtswahl zulässig ist.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) findet keine Anwendung. Seine Anwendung wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss des CISG gilt auch für internationale Warenlieferungen, gemischte Verträge mit Warenlieferanteil sowie für die Auslegung und Ergänzung dieser Verkaufsbedingungen, soweit rechtlich zulässig.

## **§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden und, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Liefer- und Leistungspflichten von HEROLD ist Plauen.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von HEROLD. HEROLD bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich eröffneten Gerichtsstand zu verklagen.
3. Bei Vertragspartnern ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur im Rahmen der jeweils zwingenden internationalen und europäischen Zuständigkeitsvorschriften.
4. Soweit Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen erstellt werden, ist bei Auslegungszweifeln die deutsche Fassung maßgeblich, sofern dies ausdrücklich vereinbart und rechtlich zulässig ist.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Der gesetzliche Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. HEROLD ist berechtigt, diese Bedingungen für zukünftige Geschäfte anzupassen. Für bereits abgeschlossene Verträge gilt die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung.